



Stellungnahme für den Landtag Nordrhein-Westfalen zum Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Für ein modernes Einwanderungsgesetz“ und zu den Entschließungsanträgen der Piraten und der FDP

28. Februar 2017

Dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 24. Januar 2017 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/13691) sowie zu Entschließungsanträgen der Fraktion der Piraten (Drs. 16/13787) sowie der FDP (Drs. 16/13791) abzugeben. Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Möglichkeit sowie die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Integrationsausschusses am 8. März 2017 und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach.

Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/13691)

Der SVR teilt die dem Antrag zugrundeliegende Beschreibung der Ausgangslage in I.), dass Deutschland Zuwanderung von Hochqualifizierten und Fachkräften aus Drittstaaten benötigt, um die Folgen des demografischen Wandels abzufedern. Die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt aus der Europäischen Union und die Mobilisierung der Potenziale im Land reichen hierfür bereits jetzt in einigen Branchen nicht mehr aus.

Der SVR teilt ausdrücklich ebenfalls die im Antrag in II.) enthaltene Feststellung, dass „Deutschland [...] neben dem menschenrechtlich orientierten Asylsystem eine gesteuerte Arbeitsmigration aus dem Nicht-EU-Ausland benötigt, die sich an den hiesigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen orientiert“ (Hervorhebung SVR). Denn damit wird neben der Herausstellung der Bedeutung der Erwerbsmigrationspolitik für die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Fachkräften in Zeiten demografischen Wandels (implizit) auch Forderungen eine Absage erteilt, die Steuerung der Asyl- und die der Arbeitsmigration etwa über einen sog. Spurwechsel stärker zu verschränken. Ebenfalls aus Sicht des SVR zutreffend ist die Annahme, dass ein praktikables System der Steuerung der Erwerbsmigration „auch dazu beitragen [kann], dass Betroffene diesen Weg nutzen, um nach Deutschland zu kommen, anstatt zu versuchen irregulär einzureisen oder Asyl zu beantragen.“

Der Verabschiedung eines Einwanderungsgesetzes (III.) steht der SVR grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Ein Einwanderungsgesetz kann – nach innen und außen – ein wichtiges Signal für die Anwerbung qualifizierter und hoch qualifizierter Arbeitskräfte setzen, zumal wenn es die bestehenden Regelungen zur Arbeitsmigration zusammenfasst (III.1), transparenter gestaltet und wo nötig ergänzt. Ein gut gemachtes Einwanderungsgesetz erleichtert das Marketing der bereits bestehenden liberalen Zuzugsregelungen für Arbeitsmigration im Ausland; die entsprechenden Beratungsangebote sollten auch nach Ansicht des SVR ausgebaut werden (III.6). Nach innen kann eine gesellschaftliche Debatte über die Notwendigkeit von Zuwanderung dazu beitragen, ein breit getragenes Selbstverständnis als Einwanderungsland zu entwickeln. Die Akzeptanz der Gesamtgesellschaft hierfür ist von zentraler Bedeutung. Aus die-



sem Grund und mit Blick auf die Vermeidung von Konkurrenzen befürwortet der SVR auch die Forderung, dass das „inländische Arbeitskräftepotenzial“ zu berücksichtigen und auszuschöpfen und „darauf zu achten [ist], dass durch die Einwanderung von Arbeitskräften keine Verschlechterung bei den Arbeitsbedingungen und keine Absenkung von Lohnniveaus eintreten“ (III.8). Dass „Ausbeutung und illegaler Beschäftigung [...] durch wirkungsvolle Kontrollen und Informationen zu den Rechten von Arbeitnehmerinnen und -nehmern begegnet“ wird (III.9), ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu den weiteren von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen formulierten „Eckpunkte[n]“ (S. 2-3) ist allerdings folgendes anzumerken.

Zu 3) Der hier erweckte Eindruck, die bestehenden Normen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) richteten sich lediglich an „hochqualifizierte Fachkräfte“ und bedürften einer Ergänzung um „andere Qualifikationsniveaus“, entspricht (zumindest in dieser kategorischen Form) nicht mehr der Realität. Zu verweisen ist hier

- auf die im Rahmen einer Neufassung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) 2013 geschaffene Norm des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV, die die Zuwanderung von Personen mit einer beruflichen Ausbildung in sog. Mangelberufen ermöglicht,
- auf die 2015 im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. I 2015 Nr. 32 v. 31.07.2015) erfolgte Ergänzung des AufenthG um § 17a, der Personen mit beruflichen Vorqualifikationen die Einreise zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme zur Nachqualifizierung sowie bei erfolgreicher Nachqualifizierung und Vorliegen eines Arbeitsplatzangebots die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sowie
- auf das derzeit laufende (allerdings räumlich auf Baden-Württemberg und zeitlich bis 2019 limitierte) Pilotprojekt PUMA, das auch für beruflich außerhalb der Mangelberufe qualifizierte Personen Möglichkeiten der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorsieht, sofern diese Deutschkenntnisse und integrationsrelevante Vorerfahrungen nachweisen können.

Diese Regelungen haben allesamt Deutschland auch für nicht-akademisch ausgebildete Fachkräfte geöffnet. Hinzuweisen ist zudem auf die Norm des § 19a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, die es Personen ermöglicht, anstelle eines akademischen Abschlusses eine „mindestens fünfjährige Berufserfahrung“ als Qualifikationskriterium anzuführen. Allerdings ist die zur Aktivierung dieser Option erforderliche Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bislang nicht erlassen worden. Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass mit gewisser Wahrscheinlichkeit die in dem Antrag eingeforderte „Berücksichtigung anderer Qualifikationsniveaus“ auch durch europarechtliche Vorgaben in Zukunft gestärkt wird. Im vorliegenden Entwurf der Europäischen Kommission für eine Neufassung der Hochqualifiziertenrichtlinie ist vorgesehen, die Berücksichtigung von Berufserfahrung als Qualifikationskriterium für den europäischen Aufenthaltstitel „Blaue Karte“ obligatorisch zu machen (Art. 2 Buchst. g COM(2016) 378).

Ebenfalls bereits Realität ist die in 4) geforderte Schaffung „nachvollziehbare[r], aktuell zu erhebende[r] Indikatoren“, um „Engpassberufe [zu] definieren, die nicht mit dem inländischen Fachkräftepotenzial gedeckt werden können.“ Eine solche berufsgruppenspezifische Differenzierung existiert bereits jetzt sowohl für akademisch ausgebildete Fachkräfte als auch für Personen mit beruflicher Ausbildung. Die Regelungen des § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 2 BeschV sehen etwa für Ausländer, die einen Beruf aus den ISCO-Gruppen 21 (Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure), 221 (Ärzte) oder 25 (akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie) ausüben, ein gegenüber dem Regelfall des § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BeschV signifikant reduziertes Mindestgehalt vor (52 Prozent im Vergleich zu 2/3 der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung). Das Konstrukt der „Engpassberufe“ bildet darüber hinaus die Grundlage für Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung. Voraussetzung der oben erwähnten in § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV normierten Option für „Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben“ ist, dass „die Bundesagentur für Arbeit (BA) für den entsprechenden Beruf oder die entsprechende Berufsgruppe differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt



hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.“ Zum Einsatz kommt dabei die Positivliste der BA. Auf Initiative des Bundesrates (BR-Drs. 182/13) wurde die Möglichkeit einer regionendifferenzierten Ausweisung von Mangelberufen in die Verordnung aufgenommen. Seit 1.9.2015 sind in der Positivliste Berufsgattungen mit lediglich regionalen Engpässen mit einem * gekennzeichnet.

Der SVR teilt die in 5) herausgestellte und über Studien belegte Bedeutung des Familiennachzugs als wichtigen Faktor für die Attraktivität eines Einwanderungslandes für Arbeitsmigranten. An dieser Stelle zu verweisen sind allerdings auf am 6. September 2013 durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern (BGBl. I 2013 I Nr. 54 v. 5.9.2013) in Kraft getretene Gesetzesänderungen, der zufolge alle Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs haben, ohne Einschränkungen in Deutschland arbeiten dürfen (vgl. § 27 Abs. 5 AufenthG). Damit beendet wurde eine komplizierte und integrationspolitisch widersinnige Kopplung des Arbeitsmarktzugangs des Nachziehenden an den Status der Stammberechtigten. Unabhängig von der Frage des Arbeitsmarktzugangs von Familienangehörigen orientieren sich die in Deutschland gültigen Regeln zum Familiennachzug ausweislich des SVR-Jahresgutachtens 2015 (S. 52-60) an internationalen Standards und Praktiken. Signifikanten Reformbedarf sieht der SVR in diesem Bereich daher nicht. Davon losgelöst zu betrachten sind Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts. Der SVR spricht sich diesbezüglich für die Schaffung einer ‚Turboeinbürgerung‘ aus, die für besonders gut integrierte Ausländer gegenüber den Vorgaben des § 10 Abs. 1 sowie Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) reduzierte Mindestaufenthaltszeiten vorsieht. Generell spricht sich der SVR für eine Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts aus. Das diesbezüglich vom SVR favorisierte Modell ist das des ‚Doppelpasses mit Generationenschnitt‘, das für Personen mit eigener Wanderungserfahrung und Einbürgerungswunsch sowie deren Kinder die Akzeptanz einer doppelten Staatsangehörigkeit vorsieht, für Folgegenerationen aber sicherstellt, dass diese nicht mehr automatisch die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes des Pionierwanderers erhalten. Der SVR hatte dieses Modell bereits im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 und anschließend in ausführlicherer Form in seinem Jahresgutachten 2014 (S. 149-152) vorgestellt und vertreten. Vor kurzem seitens des Bundesinnenministers angekündigte Bemühungen, das Modell des Generationenschnitts als „gute Brücke zwischen den verschiedenen Positionen“ (zitiert nach Handelsblatt vom 17.1.2017) zu prüfen, unterstützt der SVR ausdrücklich.

Der SVR unterstützt wie oben bereits zum Teil erwähnt die Absichtserklärungen der Punkte 6) Ausbau des Beratungsangebots, erleichterte Visaverfahren, 7) Ausbau der Möglichkeiten des Spracherwerbs, 8) Aktivierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, 9) Maßnahmen gegen Ausbeutung und illegale Beschäftigung.

Hinsichtlich 10) bleibt allerdings unklar, ob die darin aufgestellte Forderung, „abgelehnte Asylsuchende auf die Regelungen über die legalen Einwanderung zu verweisen“ als Forderung nach Einführung eines ‚Spurwechsels‘ zu verstehen ist. Dies würde den Ausführungen unter II.) widersprechen. Einen solchen generellen Spurwechsel lehnt der SVR ab, stattdessen sollten aus Sicht des SVR die in den letzten Jahren vielfach liberalisierten Möglichkeiten der Einreise zum Zwecke einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch in den Ausgangsräumen von Asylbewerbern bekannt gemacht und beworben werden (vgl. Forderung nach einem ausgebauten Beratungsangebot unter III.6). Verwiesen werden kann an dieser Stelle auch auf die Ausführungen zu III.2.a) Drs. 16/13787 im Folgenden.

Entschließungsantrag der Fraktion der Piraten (Drs. 16/13787)

Der SVR unterstützt die von der Fraktion in III.1) geforderte Initiierung eines Prozesses zur Schaffung eines „Nationalen Aktionsplans Migration“, d.h. einer gesellschafts- und migrationspolitischen Gesamtstrategie für Deutschland. Für eine solche hat sich der SVR schon 2013 ausgesprochen (vgl. Pressemitteilung vom 27. September 2013).



Zu dem unter III.2) subsumierten Maßnahmenpaket der Fraktion lässt sich im Einzelnen folgendes anführen:

- zu a. Der SVR lehnt (in der öffentlichen Diskussion auch als ‚Spurwechsel‘ bezeichnete) generelle Übergangsmöglichkeiten aus dem Asylsystem in den Bereich der Arbeitsmigration ab. Neben der Gefahr einer damit einhergehenden Utilitarisierung des Asylrechts sprechen auch mögliche Pull-Effekte gegen solche Übergangsmöglichkeiten. Der SVR spricht sich im Gegenteil grundsätzlich für eine klare Trennung von Arbeits- und Asilmigration aus und unterstützt diesbezüglich in der letzten Zeit erfolgte Maßnahmen. Dazu gehört vor allem die Ergänzung der Anlage II zu § 29a AsylG um Staatsangehörige der Länder des Westbalkans (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Mazedonien, Kosovo und Montenegro) bei gleichzeitiger Schaffung des § 26 Abs. 2 BeschV, eines nahezu voraussetzungslosen Zuwanderungswegs, der derselben Gruppe an Staatsangehörigen einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt verschafft. Der erleichterten Arbeitsmarktzugang nach § 26 Abs. 2 BeschV ist allerdings bis zum 31.12.2020 befristet. Daten der Bundesagentur für Arbeit weisen dabei darauf hin, dass diese neu geschaffenen Möglichkeiten der Arbeitsmigration intensiv genutzt werden. Zwischen November 2015 und September 2016 wurden auf dieser rechtlichen Grundlage knapp 28.000 Zustimmungen (bei lediglich ca. 7.000 Ablehnungen) erteilt.
- zu b. Eine kategorische Abschaffung der Vorrangprüfung als Steuerungsinstrument der Erwerbsmigration hält der SVR für nicht erforderlich und weist auf folgendes hin:
- Die Vorrangprüfung wurde in den letzten Jahren mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung umfassend reformiert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der HochqualifiziertenRL (BGBl. I Nr. 24 v. 8.7.2012) wurde bspw. die damalige Beschäftigungsverfahrensverordnung durch eine Zustimmungsfiktionsregelung (§ 14a BeschVerfV) ergänzt (heute: § 36 Abs. 2 BeschV). Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Ausländers gilt demnach als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitteilt, dass auf Grundlage der von der Ausländerbehörde übermittelten Informationen keine Entscheidung getroffen werden kann bzw. keine ausreichenden Arbeitgeberauskünfte eingegangen sind. Vor diesem Hintergrund kann die Vorrangprüfung längst nicht mehr als zeit- und ressourcenverzehrendes Instrument, das Rekrutierungsprozesse von Arbeitnehmern aus Drittstaaten über Gebühr verzögert, angesehen werden.
 - Für zahlreiche erwerbsmigrationsspezifische Einzeltatbestände kommt die Vorrangprüfung bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr zur Anwendung. Dies betrifft etwa § 19a AufenthG, obwohl die dieser Norm zugrundeliegende RL 2009/50/EG den Einsatz der Vorrangprüfung explizit ermöglicht (Art. 8 Abs. 2), sowie § 18 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BeschV. Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BGBl. I Nr. 39 v. 5.8.2016) können seit 2016 außerdem auch Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung beschäftigt werden, wenn sie „eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben“ (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV). Aus der Anlage zu § 32 BeschV wird deutlich, dass derzeit in 133 der insgesamt 156 Bezirke der Bundesagentur für Arbeit auf die Vorrangprüfung verzichtet wird. Sieben der verbleibenden 23 Bezirke, die für diese Personengruppe weiterhin von der Vorrangprüfung Gebrauch machen, liegen in Nordrhein-Westfalen (Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen), die restlichen in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.



- zu e. Bezüglich der Forderung nach „[a]utomatische[r] Erteilung eines Aufenthaltstitels nach sieben Jahren“ einschließlich einer daran anschließenden „niedrigschwellige[n] Erteilung der Niederlassungserlaubnis“ ist auf die Vorgaben der RL 2003/109/EG hinzuweisen, die im deutschen Recht über § 9a AufenthG umgesetzt ist. § 9a Abs. 2 S. 1 AufenthG legt als für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis erforderliche Aufenthaltsdauer 5 Jahre fest. Darüber hinaus bestehen – abweichend von dieser Vorgabe – aufenthaltsrechtliche Privilegierungen für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Maßgabe des § 19a AufenthG, d.h. für Inhaber einer Blue Card (§ 19a Abs. 6 AufenthG), sowie für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG). Erstere können nach 33 bzw. 21 Monaten, letztere nach 24 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Eine Angleichung würde in diesem Fall entsprechend eine ausländerrechtliche (von den Antragstellern aber wohl nicht intendierte) Restriktivierung bedeuten.
- zu f. Der SVR unterstützt mit Nachdruck politische Initiativen zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts. Den Status Quo einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Asymmetrie, die bei Einbürgerung in der Regel die Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes verlangt, bei Kindern (und weiteren Nachkommen) in Deutschland lebender ausländischer Eltern allerdings Doppel- und Mehrstaatigkeit hinnimmt, hält der SVR für nicht zukunftssträchtig. Die generelle Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit lehnt der SVR aber ab, stattdessen empfiehlt er das Modell eines Doppelpasses mit Generationenschnitt (s.o.).
- zu g. Der SVR unterstützt den Ausbau der Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Sprache im In- und Ausland. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass das deutsche Erwerbsmigrationsrecht in seiner derzeitigen Fassung an keiner Stelle (abgesehen vom lediglich als Modellprojekt wirkenden und beschränkt auf Baden-Württemberg angelegten punktebasierten Modell für ausländische Fachkräfte (PUMA)) „signifikante Deutschkenntnisse“ als Einreisevoraussetzung verlangt.

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Drs. 16/13791)

Der SVR begrüßt die in der Erläuterung des Sachverhalts I.) enthaltene Herausstellung der europarechtlich vorgegebenen Blue Card als wichtiges Element eines Systems zur Steuerung qualifizierter Zuwanderung. Allerdings existieren auch bereits jetzt „Möglichkeit[en] zur Einreise“ für „Menschen mit bedarfsdeckendem Arbeitsvertrag unterhalb der Kriterien der Blue Card und gut qualifizierte Arbeitssuchende.“ Verwiesen sei an dieser Stelle mit § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 3 BeschV auf eine Auffangregelung für Personen, die die für eine Erlangung einer Blauen Karte Card erforderlichen Gehaltsgrenzen nicht erreichen, sowie (für die im Antrag genannten „gut qualifizierten Arbeitssuchenden“) auf § 18c AufenthG, so dass die Forderung nach einem neuen Instrument „Punktesystem“ an dieser Stelle nicht zu überzeugen vermag.

Als widersprüchlich erweist sich der Antrag in den Folgeabsätzen. So wird in Absatz 5 die Einführung eines „Systemwechsel[s]“ gefordert, der es auch „Asylsuchenden“ ermöglicht, in den Bereich der Erwerbsmigration zu wechseln (S. 2). Einen solchen ‚Spurwechsel‘ lehnt der SVR ab und zwar u.a. aus dem wenige Zeilen später in Absatz 6 genannten Grund, dass es dann vielfach „attraktiver sein“ wird, „sich zum Zwecke der Arbeitssuche asylsuchend zu melden“, so dass hierdurch ein Fehlanreiz zu der lt. Entschließungsantrag zu vermeidenden „Nutzung des Asylsystems zur Einreise zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“ geschaffen würde. Auch aus diesem Grund spricht sich der SVR für eine klare Trennung von Erwerbs- und Asilmigration aus. Erfolgversprechender scheint demgegenüber der migrationspolitische Doppelschritt einer Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer um Länder des Westbalkans bei gleichzeitiger Schaffung erleichterter Zugangsmöglichkeiten zum Zwecke der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (siehe dazu auch die Ausführungen zu III.2.a der Drs. 16/13787 oben). Dies schließt allerdings nicht aus, dass die in den letzten Jahren vielfach liberalisierten Möglichkeiten der Einreise zum Zwecke



der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch in den Herkunftsregionen von Asylsuchenden (stärker als bislang) bekannt gemacht und aktiv beworben werden.

Hinsichtlich der in Absatz 8 aufgestellten Forderung, „die Bedingungen für die Niederlassungserlaubnis [...] für alle Einwanderergruppen zu vereinheitlichen“, ist zu berücksichtigen, dass über die RL 2003/109/EG eine europarechtliche Vorgabe besteht. Will man sich an dieser im Sinne einer Vereinheitlichung orientieren, würde dies tendenziell eine Restriktivierung des Status quo mit sich bringen, da für einzelne Gruppen im deutschen Recht (deutlich) günstigere Bedingungen etabliert sind (siehe bspw. § 19a Abs. 6 sowie § 18b AufenthG; vgl. dazu oben die Ausführungen zu III.2.e der Drs. 16/13787). Die im selben Absatz aufgestellte Forderung nach einer generellen Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft lehnt der SVR in dieser Form ab, er setzt sich für ein Modell ein, das für Personen mit eigener Wanderungserfahrung und Einbürgerungswunsch und ihre Kinder die Akzeptanz einer doppelten Staatsangehörigkeit vorsieht, für Folgegenerationen aber sicherstellt, dass diese nicht mehr automatisch die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes des Pionierwanderers erhalten. Dieses Modell liegt in ausgearbeiteter Form als „Doppelpass mit Generationenschnitt“ vor und ist vom SVR bereits im Vorfeld der Bundestagswahl 2013 vorgeschlagen worden.

Hinsichtlich der in Abs. 10 aufgestellten Forderung nach einer ersatzlosen Streichung der Vorrangprüfung wird verwiesen auf die Ausführungen zu III.2.b des Entschließungsantrags der Fraktion der Piraten (Drs. 16/13787).

In III. (Beschlussfassung) werden die unter II. seitens der Fraktion bereits explizierten Forderungen noch einmal wiederholt. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung wird daher verzichtet und auf die Ausführungen zu II. verwiesen.

Prof. Dr. Thomas K. Bauer

Vorsitzender

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen
für Integration und Migration (SVR)

Prof. Dr. Daniel Thym

Mitglied

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen
für Integration und Migration (SVR)



Impressum

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2017

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihm gehören sieben Stiftungen an. Neben der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung sind dies: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden in einem Jahresgutachten veröffentlicht.

Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vorsitzender), Prof. Dr. Hacı Halil Uslucan (Stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Gianni D'Amato, Prof. Dr. Petra Bendel, Prof. Dr. Wilfried Bos, Prof. Dr. Claudia Diehl, Prof. Dr. Viola B. Georgi, Prof. Dr. Christian Joppke und Prof. Dr. Daniel Thym.
Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de